

Handbuch „Arbeitsschutz im DRK“

A.1

# Verantwortung im Arbeitsschutz

Für Vorstände und Leitungskräfte / Führungskräfte im DRK



## **Impressum**

Deutsches Rotes Kreuz, Berlin (Hrsg.):  
Handbuch „Arbeitsschutz im DRK“  
A.1 „Verantwortung im Arbeitsschutz“  
1. Auflage  
© 2009

## **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin

## **Leitung, Konzeption und Redaktion**

Ludwig Heinrich, DRK-Generalsekretariat

## **Autorenkollektiv**

- F. Lang DRK LV Rheinland-Pfalz
- R. Fritzsche DRK-LV Sachsen
- H. Kramer DRK-LV Bayerisches Rotes Kreuz
- M. Raubuch DRK-LV Saarland
- M. Hübenthal DRK-LV Sachsen-Anhalt
- H. Salfeld DRK-LV Niedersachsen
- U. Burkhard Projektassistenz

## **Mit freundlicher Unterstützung**

Unfallkasse des Bundes, Wilhelmshaven

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt. Vervielfältigung für Unterrichtszwecke innerhalb der DRK-Verbände ist gestattet.

© 2009 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

# Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i> .....	5
1. Arbeitsschutz als gesetzliche Forderung .....	7
2. Verantwortung im Arbeitsschutz des DRK.....	9
3. Pflichten des DRK-Vorstandes und Rechtsfolgen .....	11
3.1 Pflichten und Aufgaben.....	11
3.2 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	13
4. Pflichten der Leitungskräfte / Führungskräfte .....	15
5. Pflichten der Mitarbeiter im DRK.....	17
6. Zuständigkeiten und Pflichten im Arbeitsschutz – Ein Überblick.....	19
<i>Epilog</i> .....	21
<i>Begriffe</i> .....	23

**Hinweis:**

Der besseren Lesbarkeit halber wird teilweise nur die männliche Form zur Personen- und Funktionsbezeichnung benutzt; gemeint sind jedoch stets männliche und weibliche Personen.

## Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) setzt sich im Rahmen seiner Aufgaben für die Gesundheit und das Wohlergehen der ihm anvertrauten Menschen ein.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Hilfeleistungen des DRK bei Unfällen, Katastrophen, Krisen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen von besonderen Risiken begleitet werden.

Die Gesundheit ist das höchste Gut der Mitarbeiter im DRK.

Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind eine wesentliche Voraussetzung für die Hilfeleistungsfähigkeit des Deutschen Roten Kreuzes und somit für den Erfolg seines humanitären Auftrages.

Jeder Unfall bringt menschliches Leid für die Betroffenen und deren Familien mit sich.

Aus diesem Grunde engagieren wir uns im DRK gemeinsam mit aller Kraft für gesunde Arbeitsbedingungen und eine sichere Einsatzabwicklung.

Unfallverhütung und Gesundheitsschutz sind grundlegende Anforderungen an die Rahmenbedingungen unserer täglichen Arbeit im Deutschen Roten Kreuz.

Ist Ihnen bewusst, dass ....

- Sie als Vorstand die **Haupt-Verantwortung** und
- Sie als Leitungskraft / Führungskraft die **Mit-Verantwortung**

für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in Ihrem DRK-Verband bzw. Zuständigkeitsbereich tragen ?



# 1. Arbeitsschutz als gesetzliche Forderung

Die Verbände des Deutschen Roten Kreuzes sind Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Sozialversicherung. Sämtliche arbeitsschutzrechtlichen Pflichten, die für Unternehmen statuiert wurden, müssen somit auch von den Verbänden des DRK befolgt werden.

Arbeitsschutzrechtliche Pflichten existieren nicht nur für den Verband als solchen, sondern auch für jeden einzelnen im DRK tätigen Mitarbeiter.

Sie sind in einer Vielzahl verschiedener Rechtsgrundlagen festgeschrieben. Es handelt sich bei diesen im Wesentlichen um folgende:

- arbeitsschutzrechtliche Gesetze  
Beispiele:  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Sozialgesetzbuch (SGB) VII,
- arbeitsschutzrechtliche Rechtsverordnungen  
Beispiele:  
Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung,
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der gesetzlichen Unfallversicherungsträger  
Beispiele:  
GUV-V A1 (Grundsätze der Prävention), GUV-V A4 (Arbeitsmedizinische Vorsorge), GUV-V A6 (Fachkräfte für Arbeitssicherheit),
- Technische Regeln und Normen  
Beispiele:  
TRBS (Technische Regeln für Betriebssicherheit), TRBA (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe), TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe), VDE-Vorschriften, DVGW-Richtlinien, DIN-Normen, EN-Normen,
- DRK-interne Regelungen  
Beispiele:  
Gemeinsame allgemeine Regeln für ehrenamtliche Tätigkeit im DRK, Ordnungen der Gemeinschaften, Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte, Bestimmungen und Regelungen zur Ausbildung, Betriebsanordnungen zur Sicherheit.

Das ArbSchG dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, das heißt der hauptamtlich Tätigen, bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG).

Für die ehrenamtlich Tätigen werden dieselben Rechte, die sich für die Hauptamtlichen aus dem ArbSchG ergeben, über die Unfallverhütungsvorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers begründet. Dies erfolgt größtenteils durch Verweis auf das ArbSchG. Beispielsweise weist die Unfallverhütungsvorschrift GUV-VA1 im § 2 darauf hin, dass die vom Unternehmer (DRK-Verband) zu treffenden Maßnahmen im Arbeitsschutzgesetz näher bestimmt sind.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) regelt ausschließlich die Verpflichtung des DRK-Verbandes als Arbeitgeber, Betriebsärzte und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für die hauptamtlichen Mitarbeiter zu bestellen.

Die medizinische Grundversorgung der Ehrenamtlichen wird über die Unfallverhütungsvorschriften und einzelne Verordnungen (z.B. Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung) sowie DRK-interne Regelungen (Allgemeine Helferuntersuchung) garantiert.



## 2. Verantwortung im Arbeitsschutz des DRK

### Verantwortung

ist die Pflicht, für Handlungen - sei es in der Form des Tuns oder des Unterlassens - einzustehen und die Folgen zu tragen.

Der Inhalt der Verantwortung hängt von der Aufgabe ab, die zu erfüllen ist.

Die primäre Verantwortung für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsschutzes trägt der DRK-Verband. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu treffen.

Der DRK-Vorstand ist in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter des Verbandes für die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen verantwortlich.

Auch im Falle der Übertragung von Aufgaben und Pflichten zur Arbeitssicherheit (Einzelheiten siehe Kapitel 3.1) bleibt die Verantwortung des DRK-Verbandes und seines Vorstandes zur Kontrolle und Überwachung bestehen.

Des Weiteren sind die Leitungskräfte / Führungskräfte des DRK-Verbandes sowie sonstige Beauftragte für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich. Dies gilt allerdings lediglich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

**Verantwortlich** für die Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten sind demnach:

- **der jeweilige DRK-Verband**  
auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 ArbSchG und aufgrund seiner Stellung als Unternehmer gemäß zahlreicher UVV.
- **der DRK- Vorstand**  
aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter bzw. vertretungsberechtigtes Organ auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbSchG und gemäß zahlreicher UVV i.V.m. § 26 Abs. 2 BGB.

- **die Leitungskräfte / Führungskräfte**  
d.h. der Geschäftsführer, andere mit der Leitung eines Betriebes bzw. Unternehmens Beauftragte, Führungskräfte bei Einsätzen sowie sonstige zuverlässige und fachkundige Personen, die – auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 4, 5 ArbSchG und UVV, beispielsweise § 13 GUV-V A1 – mit der Wahrnehmung arbeitsschutzrechtlicher Aufgaben beauftragt sind.  
*Beispiele:*  
*Bereichs-, Referats- oder Teamleiter, Gemeinschaftsleitungen der Gemeinschaften und Führungskräfte der taktischen Einheiten.*
- **sämtliche hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter**  
auf der Grundlage von §§ 15 ff. ArbSchG und zahlreicher UVV, beispielsweise §§ 15 ff. GUV-V A1.

Die Verantwortlichkeit des Vorstandes trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verband selbst am Rechtsverkehr nicht teilnehmen kann, sondern der Vertretung natürlicher Personen bedarf.

Die Verantwortlichkeit der Führungs- und Leitungskräfte knüpft daran an, dass der Arbeitgeber insbesondere dann, wenn er über ein größeres Unternehmen verfügt, nicht sämtliche Arbeitgeberpflichten persönlich erfüllen kann, sondern weitere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen und Aufgaben beauftragen muss.

## Verantwortungsstruktur eines Muster-Kreisverbandes

### Graphik 1 „Mit hauptamtlichem Vorstand“

*Bleibt bis zur Beschlussfassung der neuen DRK-Satzung vorerst offen.      Wird nachgereicht.*

### Graphik 2 „Mit gemischtem / ehrenamtlichem Vorstand“

*Bleibt bis zur Beschlussfassung der neuen DRK-Satzung vorerst offen.      Wird nachgereicht.*

## 3. Pflichten des DRK-Vorstandes und Rechtsfolgen

### 3.1 Pflichten und Aufgaben

Der DRK-Vorstand hat in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter seines Verbandes für die ehrenamtlichen, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen.

Die wichtigste Pflicht des DRK-Vorstandes ist die Sicherstellung einer wirksamen Arbeitsschutzorganisation in seinem Verantwortungsbereich.

Diese Arbeitsschutzorganisation muss einen Qualitätsstandard aufweisen, der sicherstellt, dass alle wesentlichen Arbeitsschutzpflichten im DRK-Verband umgesetzt und eingehalten werden können.

Wichtige Arbeitsschutzpflichten des DRK-Vorstandes sind:

- Organisationspflichten, zum Beispiel:
  - Erstellen und Bekanntmachen der Aufbau- und Ablauforganisation der DRK-Gliederung,
  - Bildung eines Arbeitsschutzausschusses,
  - Organisation der Brandbekämpfung und Evakuierung.
- Auswahlpflichten, zum Beispiel:
  - Bestellung von Ersthelfern und die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe,
  - Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten,
  - Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und anderen beauftragten Personen.
- Unterweisungspflichten, zum Beispiel:
  - Anweisungen für unfallfreie Betriebsabläufe und sichere Einsatzabwicklung.
- Überwachungspflichten, zum Beispiel:
  - Überwachung der erteilten Anweisungen.

Der DRK-Vorstand hat für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den Haushaltsplänen die erforderlichen finanziellen Mittel einzuplanen und vom zuständigen Organ des Verbandes beschließen zu lassen.

Er darf keine sicherheitswidrigen Beschlüsse fassen oder sicherheitswidrige Anweisungen erteilen.

### **Übertragung von Unternehmerpflichten**

Der DRK-Vorstand kann andere geeignete Personen schriftlich damit beauftragen, die ihm obliegenden arbeitsschutzrechtlichen Pflichten und Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

### **Beispiele**

für Pflichten / Aufgaben, die regelmäßig übertragen werden:

- Sicherheit in den DRK-Betriebsstätten,
- Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze,
- Gesundheitsschutz der Mitarbeiter,
- Bestellung des Arbeitsschutz-Fachpersonals,
- Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter,
- Vorsorge für Notfallmaßnahmen.

Aber auch bei einer Übertragung von Pflichten / Aufgaben bleibt der Vorstand verantwortlich für die

- Regelung zur Arbeitsschutzorganisation,
- Auswahl geeigneten Arbeitsschutzpersonals,
- Regelung der Unterweisungen,
- Erteilung der notwendigen Kompetenzen (Strukturen, Finanzen, Befugnisse),

sowie nach erfolgter Aufgabenübertragung für die

- Durchsetzung, Aufsicht und Kontrolle.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Betroffenen befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Vorstand darf Mitarbeiter, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beauftragen.

### **3.2 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung**

Vernachlässigt der DRK-Verband seine Pflichten in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes – z.B. beim Aufbau der Arbeitsschutzorganisation – dann hat er hierfür die Verantwortung zu tragen.

Verstöße werden von der zuständigen Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) mit öffentlich-rechtlichen Sanktionsmitteln (z.B. Bußgeldern) geahndet. Auf den DRK-Verband und die arbeitsschutzrechtlich verantwortlichen Personen im Verband können so unter Umständen erhebliche Forderungen zukommen.

Von den vorgenannten öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen zu unterscheiden ist die zivilrechtliche Haftung bzw. Schadensersatzpflicht.

Diese Schadenersatzpflicht trifft jede im DRK-Verband tätige Person, die in Ausübung ihrer Tätigkeit das Eigentum, den Körper, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen in rechtswidriger Weise verletzt hat.

Neben der persönlichen Haftung der im Verband tätigen Person kann zusätzlich noch die Haftung des Verbandes treten.

Ist diese gegeben, hat der Geschädigte die Wahl, welchen der Haftenden er zum Ausgleich des ihm entstandenen Schadens in Anspruch nimmt.

Die parallele Verbandshaftung gegenüber dem Geschädigten besteht nicht, wenn der DRK-Verband nachweisen kann, dass er seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt hat und für die Schaffung einer funktionsfähigen Organisationsstruktur Sorge getragen hat. In diesem Falle haftet die im Verband tätige Person, die den Schaden verursacht hat, dem Geschädigten gegenüber allein.

Bei rein fahrlässigem Verhalten kann diese Person aber ggf. im Innenverhältnis zum DRK-Verband einen Anspruch auf Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Geschädigten haben.

Die Rechtsgrundlage für die zivilrechtliche Haftung findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die zivilrechtlichen Haftungsregelungen sind auch Grundlage möglicher Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers, der bei Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit Geschädigten Leistungen gewährt. Auf Basis der Haftungsregelungen des BGB kann dieser gegenüber dem im DRK-Verband tätigen Schädiger (anderer Versicherter) oder dem DRK-Verband (Unternehmen) Ausgleichsansprüche geltend machen. Dies ist im Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt.

Die Schädigung von Personen und Sachen kann schließlich auch eine strafrechtliche Verantwortung begründen. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und das Strafgesetzbuch (StGB).

## 4. Pflichten der Leitungskräfte / Führungskräfte

Leitungskräfte / Führungskräfte des DRK-Verbandes tragen Mit-Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen zugeordneten Mitarbeiter. Sie sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die Verwirklichung der Arbeitsschutzmaßnahmen zuständig.

Leitungskräfte / Führungskräfte ohne Verantwortung für Arbeitsschutz gibt es nicht!

Für die Geschäftsführung der DRK-Verbandes oder sonstige mit der Leitung eines Betriebes Beauftragte ergibt sich die genannte Verantwortung bereits aufgrund der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion.

Hauptamtliche Mitarbeiter des DRK mit sonstigen Leitungsaufgaben haben Arbeitsschutzpflichten zu erfüllen, soweit sie hierzu beauftragt wurden.

Die Beauftragung wird regelmäßig mit der Zuweisung der ausgeübten Leitungsfunktion zusammenhängen und sich aus den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder dort in Bezug genommenen Stellen- oder Funktionsbeschreibungen ergeben.

Die Eingliederung des Mitarbeiters in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation und seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz können aber auch in einer besonderen Vereinbarung geregelt sein.

Arbeitsschutzrechtliche Aufgaben können auf Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen übertragen werden.

Bei ehrenamtlichen Rotkreuz-Kräften ergeben sich die Arbeitsschutzpflichten der Führungs- und Leitungskräfte aus den Unfallverhütungsvorschriften des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sowie aus den DRK-internen Regelungen (siehe hierzu Kapitel 1.) Mit der Annahme einer Dienstfunktion oder der Übernahme eines Aufgabenbereiches übernimmt der ehrenamtliche Mitarbeiter „automatisch“ alle hiermit zusammenhängenden Pflichten der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes.

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Gemeinschaften des DRK sind unterhalb der Vorstandsebene die jeweiligen Gemeinschaftsleiter kraft Amtes für den Arbeitsschutz verantwortlich.

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den taktischen Einheiten des DRK sind deren taktische Führungskräfte kraft Amtes unterhalb der Vorstandsebene für den Arbeitsschutz und die Sicherheit im Einsatz verantwortlich.

Sowohl das ArbSchG als auch die UVV bestimmen, dass der Arbeitgeber bzw. Unternehmer, der seine Arbeitsschutzaufgaben auf zuverlässige und fachkundige Personen (z.B. Mitarbeiter) überträgt, dies schriftlich zu tun hat.

Für den Fall, dass die Beauftragten ihre Pflichten weiterdelegieren, obliegen ihnen Organisations-, Auswahl-, Unterweisungs- und Überwachungspflichten (wie in Kapitel 3.1 näher beschrieben).

Die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Leitungs- und Führungskräfte haben regelmäßig z.B. die folgenden Aufgaben zu erfüllen oder deren Erfüllung und Umsetzung zu veranlassen:

- Bestimmung der Arbeitsschutzziele für Betriebsstätten und Einsatzdienste,
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsstätten und Einsatzdienste,
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal für Arbeitssicherheit,
- Unterweisungen zum sicherheitsgerechten Verhalten,
- Betriebsanweisungen zur Vermeidung von Unfällen,
- Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung,
- Wirksamkeitskontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen,
- Berichterstattung über Arbeitsschutz und Einsatzsicherheit an die Verantwortlichen.

Die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Leitungskräfte / Führungskräfte im DRK sind neben dem Vorstand mitverantwortlich für die Arbeitssicherheit der ihnen anvertrauten ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Mitarbeiter (Fürsorgepflicht).

Zusätzlich haben sie auch die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Absicherung von Baustellen und Gefahrstellen).

Die Leitungskraft / Führungskraft hat eine Vorbildfunktion für das arbeitssichere Verhalten im DRK zu erfüllen!

Wer seine Aufgaben als für Arbeitsschutz / Einsatzsicherheit verantwortliche Leitungskraft / Führungskraft nicht erfüllt, handelt pflichtwidrig und muss gegebenenfalls mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zu den möglichen zivil- und strafrechtlichen Folgen bei Pflichtverletzungen gilt das im Kapitel 3.2 Ausgeführte entsprechend.



## 5. Pflichten der Mitarbeiter im DRK

Nicht nur der DRK-Vorstand und seine Leitungskräfte / Führungskräfte haben im Arbeitsschutz Aufgaben und Pflichten!

Alle Mitarbeiter des DRK sind verpflichtet, nach ihren jeweiligen Möglichkeiten für ihre eigene Sicherheit und den Erhalt ihrer eigenen Gesundheit bei der Arbeit und bei Einsätzen zu sorgen.

Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung der Rotkreuzdienste die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrsvorschriften sowie entsprechende DRK-interne Sicherheitsregeln zu befolgen.

Die Rotkreuz-Mitarbeiter sind auch mitverantwortlich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz derjenigen Personen, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten anvertraut sind oder mit denen sie zusammenarbeiten.

Die wesentlichen Aufgaben der DRK-Mitarbeiter im Arbeitsschutz sind zum Beispiel:

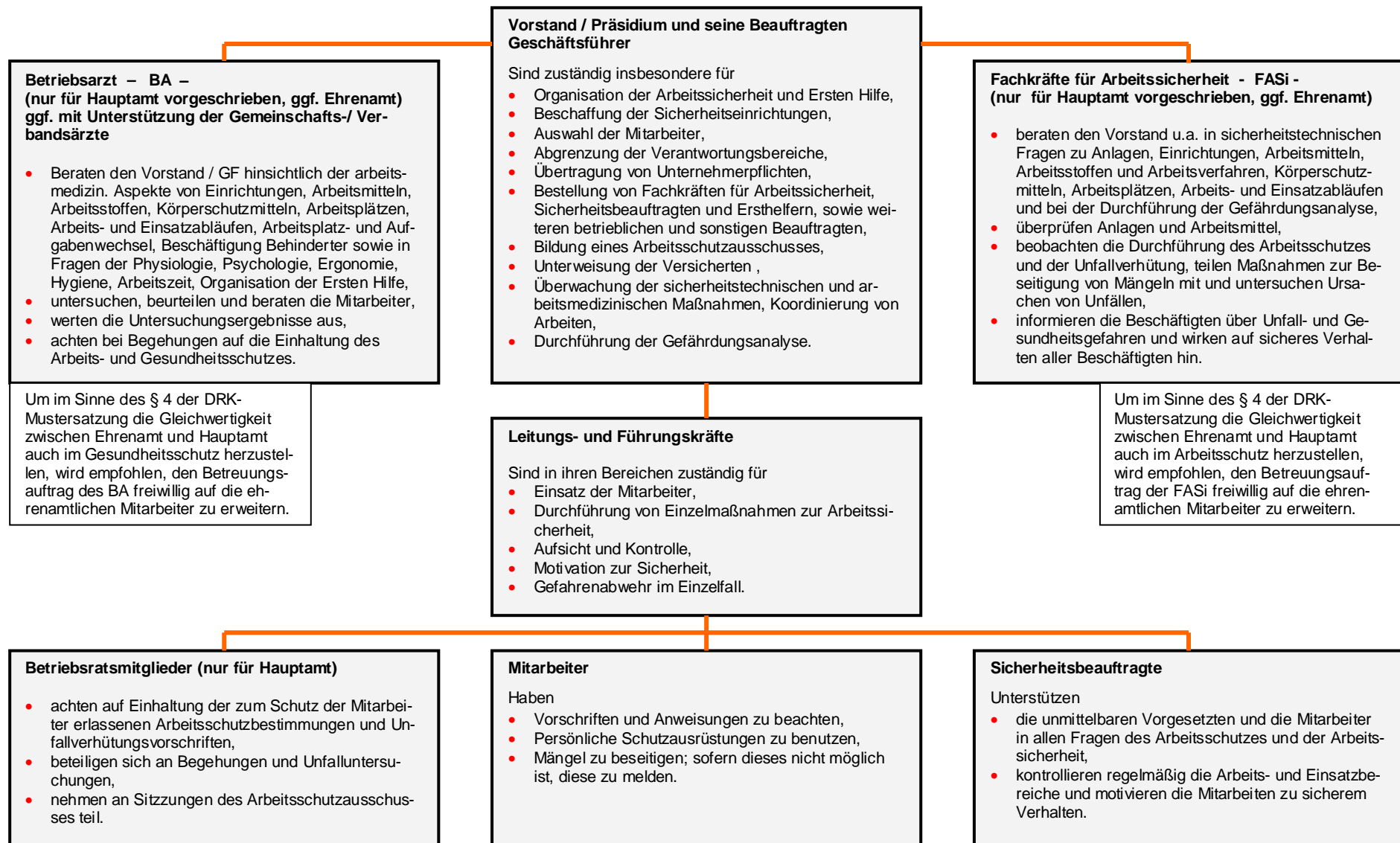
- Befolgen der Regelungen und Weisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz,
- Teilnahme an den angebotenen Schulungen und Unterweisungen,
- Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen,
- Bestimmungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzeinrichtungen im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben,
- Beseitigung von Mängeln (soweit möglich und erlaubt) oder sofortige Meldung,
- Unterstützung der Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe,
- Aufenthalt an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

Bei allen Maßnahmen und Arbeiten sind die Belange des Eigenschutzes vorrangig zu beachten. Erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen dürfen nicht befolgt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 4 GUV-V A1). Grundsätzliche oder aktuelle persönliche und gesundheitliche Einschränkungen sind der zuständigen Leitungskraft / Führungskraft zu melden.

Zu den möglichen zivil- und strafrechtlichen Folgen bei Pflichtverletzungen gilt das im Kapitel 3.2 Ausgeführte entsprechend.



## 6. Zuständigkeiten und Pflichten im Arbeitsschutz – Ein Überblick





## Epilog

Arbeitsschutz, Einsatzsicherheit und Gesundheitsschutz sind integraler Bestandteil der Leitungs- und Führungskultur und des Eigenverständnisses des Deutschen Roten Kreuzes.

Der DRK-Vorstand und seine Leitungskräfte / Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen geschaffen und sichere Einsatzabläufe angestrebt werden.

Diese Anforderungen können nur dann nachhaltig erfüllt werden, wenn im DRK-Verband zuvor eine solide Organisation des Arbeitsschutzes aufgebaut und die Ablaufprozesse sicher gestaltet worden sind.



Sie als Vorstand oder Leitungskraft / Führungskraft stellen jetzt die Frage:  
„Was genau muß ich alles veranlassen?“



Im Teil A.2 „Aufbau einer Arbeitsschutzorganisation im DRK“  
erfahren Sie, ....

mit welchen vier zentralen Forderungen Sie den Arbeitsschutz in Ihrem  
Verantwortungsbereich erfolgreich strukturieren und organisieren können.



## Begriffe

### „DRK-Verband“

Als Vereinfachung sind in dieser Broschüre unter dem Begriff "DRK-Verband" der Bundesverband, seine Mitgliedsverbände und ihre Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern zu verstehen.

### „DRK-Vorstand“

Als Vereinfachung sind unter dem Begriff „DRK-Vorstand“ die Präsidien bzw. Vorstände des jeweiligen DRK-Verbandes (Bundesverband, Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein) in ihrer Funktion als gesetzlicher Vertreter des jeweiligen DRK-Verbandes zu verstehen.

### „Leitungskraft“ / „Führungskraft“

Hierzu gehören die jeweiligen Geschäftsführer der DRK-Verbände, da diese unternehmerische bzw. betriebliche Leitungsfunktionen ausüben. Als Leitungs- und Führungskräfte gelten darüber hinaus aber auch diejenigen Mitarbeiter im Haupt- oder Ehrenamt, die in inhaltlicher, räumlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht einen begrenzten Verantwortungsbereich innerhalb der betreffenden Verbandshierarchie selbstständig wahrnehmen (z.B. Leiter der Wasserwacht, Leiter der Rettungswache, Führer einer Einsatzeinheit, Kreisbereitschaftsleiter, Bereitschaftsleiterin, Leiter Altenheim, Leiter Kindergarten usw.).

### „Mitarbeiter“

Unter dem Begriff Mitarbeiter sind haupt- und nebenamtliche Beschäftigte, Zivildienstleistende, Honorarkräfte, ehrenamtliche Helfer in den Gemeinschaften, in der Sozialarbeit und in den „besonderen Gruppen“ sowie freie Mitarbeiter zu verstehen.

### „Unternehmen“

Ein Unternehmen ist eine dauerhafte organisatorische Einheit zur Produktion bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen, die mehrere Betriebe umfassen kann. Auf eine Gewinnerzielung kommt es nicht an.

### „Arbeitsschutz“

Schutz des Beschäftigten vor berufsbedingten Gefahren und schädigenden Belastungen (Über- und Unterforderungen). Auf den Beschäftigten bezogen wirken sich Gefahren in Form von Personenschäden (Verletzungen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen), schädigende Belastungen in Form von schädigenden Beanspruchungen (Über- und Unterbeanspruchung) aus. (Skiba, 2000)

### „Arbeitssicherheit“

Arbeitssicherheit ist ein anzustrebender gefahrenfreier Zustand bei der Berufsausübung. Die auf den Menschen bezogenen Auswirkungen von Gefahren sind Personenschäden als Folge von Verletzungen (Unfällen), Berufskrankheiten und sonstigen schädigenden Einflüssen auf die Gesundheit. Die Vermeidung berufsbedingter gesundheitlicher Schädigungen ist ein Interesse, das jeder Beschäftigte von Natur aus besetzt, weil davon sein Wohlbefinden und seine wirtschaftliche Existenz abhängen. Insofern liegt zunächst ein grundlegendes Bedürfnis der Selbsterhaltung vor. Davon ausgehend ergibt sich auch die gesellschaftsorientierte Begründung der Notwendigkeit des Schutzes vor berufsbedingten Personenschäden. Zu unterscheiden sind humane (moralisch-ethische) sowie wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gründe. (Skiba, 2000)





# Feedback



- Sie unternehmen bereits eigene Anstrengungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Ihrem DRK-Verband?
- Sie haben sich schon immer für mehr Sicherheit im Einsatz engagiert?
- Sind Sie auch der Meinung, dass bei Arbeitsschutz und Einsatzsicherheit noch Vieles zu verbessern ist im DRK?

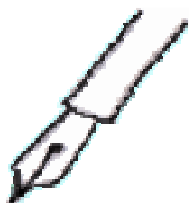
Dann wollen wir unbedingt von Ihnen hören.

Geben Sie Ihre Ideen, Fachkenntnisse, Erfahrungen und Meinungen zum Thema an uns weiter.

Das DRK-Generalsekretariat wird Ihre Anregungen zur Verbesserung der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes gerne berücksichtigen. Wir würden uns freuen, Ihre wertvollen Beiträge zu erhalten. Und Sie werden erfreut sein, Ihre Ideen in einer Neuauflage wieder zu finden.

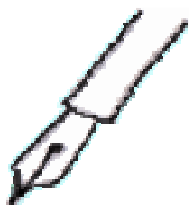
Ihre Autoren „Arbeitsschutz, Technik + Sicherheit“

DRK-Generalsekretariat  
Herr Heinrich  
Arbeitsschutz, Technik + Sicherheit  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
heinricl@drk.de



# Eigene Notizen

A series of horizontal dotted lines spanning the width of the page, intended for taking notes.



# Eigene Notizen

A series of horizontal dotted lines spanning the width of the page, intended for taking notes.

**[www.drk.de](http://www.drk.de)**

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.**

**Generalsekretariat**

– Arbeitsschutz –

Carstennstraße 58  
12205 Berlin

Telefon: 030 / 85404-403  
Telefax: 030 / 85404-6403  
E-Mail: [heinricl@drk.de](mailto:heinricl@drk.de)